



**W**enn es um die eigene Nachfolge geht, befinden sich viele Unternehmer im Dornröschenschlaf – sie verschließen die Augen und wollen sich lieber später als früher darum kümmern. Aber ob Sie gerade starten oder kurz vor dem Ruhestand stehen: Als Unternehmer sollten Sie sich so früh wie möglich Gedanken um Erbregelungen machen und ein Testament erstellen. Denn weil niemand sein Schicksal kennt, ist es wichtig, auch den möglichen Notfall immer in die Planung einzubeziehen. Ein durchdachtes Testament kann verhindern, dass auf einen schweren persönlichen Verlust auch noch unerwartete Schwierigkeiten für das Unternehmen folgen.

### *Zu jung, um zu erben?*

Viele Eltern wünschen sich, ihr Unternehmen im Todesfall direkt an die Kinder zu übertragen. Was aber tun, wenn diese noch minderjährig sind? Auch Kinder, die noch nicht geschäftsfähig sind, können im Testament bedacht werden. Sind die Erben noch sehr jung oder in der Ausbildung, lässt sich die Nachfolge zwar meist noch nicht verbindlich regeln. Ein „Notfall-Testament“ für den Fall, dass der Unternehmer verstirbt, bevor die

Kinder volljährig/geschäftsfähig sind, sollte aber in jedem Fall errichtet werden. Darin können sich beispielsweise die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen.

Ein Testament, das möglicherweise minderjährige Kinder als Erben vorsieht, sollte stets mit besonderen Sicherungsmaßnahmen verbunden sein, um sicherzustellen, dass das vererbte Vermögen im Sinne des Erblassers und von geeigneten Personen verwaltet wird. Betrachten wir dafür einen Beispielfall.

### *Unser Beispielfall: Aschenputtel wird Halbwaise*

Das kleine Aschenputtel ist noch ein Kind, als seine Mutter stirbt. Für den Erbfall ist nichts geregelt – schließlich waren beide Elternteile erst Mitte 30. Sie dachten, sie hätten noch ewig Zeit, sich um ihre Erbangelegenheiten zu kümmern. Aschenputtel und sein Vater beerben die Mutter entsprechend der gesetzlichen Erbfolge je zur Hälfte. Zum Nachlass gehören ein Gewerbebetrieb und eine Immobilie. Diese sollen nun verkauft werden. Der Vater

geht davon aus, dass er für Aschenputtel mitsprechen und entsprechende Verträge allein abschließen darf.

Doch ist das wirklich so? **Nein!**

Bestimmte Rechtsgeschäfte, die das Erbe von Aschenputtel betreffen, sind von der Genehmigung des Familiengerichts abhängig. Der Vater kann also nicht wirksam einen Kaufvertrag für sich und Aschenputtel abschließen, ehe diese Genehmigung vorliegt.

### *Schutz für das Vermögen von Minderjährigen*

Grundsätzlich handeln die Sorgeberechtigten für ihr Kind bis zu dessen Volljährigkeit. Das Sorgerecht umfasst auch die sogenannte Vermögenssorge und die Befugnis, das Kind im Rechtsverkehr zu vertreten. Sorgeberechtigt sind regelmäßig die Eltern gemeinsam oder, wenn ein Elternteil stirbt, der überlebende Ehegatte allein.

In bestimmten Konstellationen aber liegt die Kontrolle nicht mehr allein bei dem Sorgeberechtigten – etwa dann, wenn das minderjährige Kind ein großes Vermögen oder Gesellschaftsbeteiligungen geerbt hat. Das deutsche Zivilrecht stellt Minderjährige unter einen besonderen Schutz. Im Erbfall muss geklärt werden, wer in seinem Namen handeln darf und ob ein Rechtsgeschäft, an dem es beteiligt ist, gegebenenfalls sogar vom Familiengericht genehmigt werden muss. ▶



### *Vor Vertragsunterzeichnung erst zum Familiengericht*

BOGA

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen einer Genehmigung durch das Familiengericht. Bis diese vorliegt, sind die Geschäfte schwebend unwirksam.

- Geschäfte über das Vermögen im Ganzen
- Geschäfte über Grundstücke, Schiffe etc.
- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und Verzicht auf einen angefallenen Pflichtteil
- Erwerb oder Veräußerung von Gewerbebetrieben und Abschluss von Gesellschaftsverträgen
- der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- Kreditaufnahme
- Schuldverschreibungen und Wechselverbindlichkeiten
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit wie einer Bürgschaft
- Prokura-Erteilung

In besonderen Fällen geht der Schutz für die minderjährigen Kinder sogar noch weiter: Dann bestellt das Gericht für den Abschluss des Rechtsgeschäfts einen sogenannten Ergänzungspfleger. Dieser prüft den Sachverhalt und schließt – anstelle der Eltern – für das minderjährige Kind den Vertrag ab. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Eltern Rechtsgeschäfte tätigen, bei denen sie auf beiden Seiten des Vertrags stehen – wenn sie also sowohl für sich selbst als auch im Namen ihres Kindes handeln (ein sogenanntes Insichgeschäft).

### *Testamentsvollstrecker statt Ergänzungspfleger*

BOGA

Als Folge einer Ergänzungspflege besteht die Gefahr, dass eine gänzlich unbekannte Person Einfluss nimmt – auch in unternehmerischen Dingen. Der Vater von Aschenputtel müsste sich also gegebenenfalls mit einem Ergänzungspfleger einigen, ob Betrieb und

Hof verkauft werden dürfen. Um eine solche Situation zu verhindern, kann es sinnvoll sein, im Testament eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Denn wenn ein Testamentsvollstrecker berufen wurde, ist kein Ergänzungspfleger mehr nötig.

Der Testamentsvollstrecker übt sein Amt „kraft eigenen Rechts fremdnützig nach dem Gesetz und unabhängig vom Willen des Erblassers“ aus. Als Testamentsvollstrecker kommen grundsätzlich Privatpersonen ebenso wie Rechtsanwälte in Betracht. Neben der Person lassen sich auch die Art und Dauer der Testamentsvollstreckung regeln sowie gewisse Rechte und Pflichten der jeweiligen Person bestimmen. Deren Aufgaben können zum Beispiel darin bestehen, den Nachlass für eine bestimmte Zeit zu verwalten – etwa bis zur Volljährigkeit des Erben. Der Testamentsvollstrecker ist nicht Vertreter der Erben oder des Nachlasses und auch nicht Treuhänder für die Erben.



Eine Testamentsvollstreckung kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus angeordnet werden, um dem immer noch jungen Erben so bis zu einem etwas späteren Zeitpunkt (etwa bis zur Erreichung des 25. Lebensjahrs oder bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung) den Zugriff auf das geerbte Vermögen zu verwehren. Eine solche Regelung dient dazu, das Vermögen zu schützen, da man sehr jungen Erben häufig noch nicht genug Geschäftssinn für große Vermögen oder Unternehmen zutraut.

Im Testament des Unternehmers empfiehlt sich die Testamentsvollstreckung auch dann, wenn er dem sorgeberechtigten Ehegatten nicht zutraut oder zumuten möchte, die

unternehmerischen Entscheidungen einer Person übertragen will, die in diesen Belangen erfahrener ist.

### *Und sie waren glücklich bis an ihr Lebensende ...*

... denn sie hatten für den Fall der Fälle gut vorgesorgt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Unternehmer sein Testament frühzeitig und bewusst gestalten sollte. Gerade wenn die Erben noch jung sind, schützt ein Testament Kinder, Angehörige, Vermögen und Unternehmen. Ein Testamentsvollstrecker kann die Verwaltung übernehmen, bis die Kinder volljährig sind. Bei einer solchen Vorsorge hätte Aschenputtels Vater mitbestimmen können, wer für Aschenputtel die Geschäfte übernimmt. Ohne einen Testamentsvollstrecker ist er auf die Kooperation des Ergänzungspflegers angewiesen. ■

